

Xxx
Xxxx
xxxx

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig

Wurzen, 02.07.2020

Im Verwaltungsrechtsstreitverfahren

von ...

gegen

das **Land Niedersachsen (Polizei Wolfsburg, Heßlinger Str. 27, 38440 Wolfsburg)**

wegen Versammlungsrecht / Polizeirecht am 02.06.2020 in Wolfsburg

erhebe ich **Klage**.

1. Sachverhalt

Die klagende Person war am 02.06.2020 in Wolfsburg, um als Zuschauerin an einer Gerichtsverhandlung am Amtsgericht teilzunehmen.

2. Ablauf der Ereignisse

Die Klägerin traf am 02.06.2020 bereits am frühen Vormittag in Wolfsburg ein, um bei einem Gerichtsverfahren im Amtsgericht zuzuschauen. Das Verfahren sollte um 10:30 beginnen. Die Klägerin und ein weiterer Interessierter waren bereits um ca. 9:45 Uhr vor Ort, um bei eventuell auftretenden Einlasskontrollen trotzdem rechtzeitig im Gerichtssaal zu sein. Bereits kurz vor dem Gebäude des Amtsgerichts wurden sie von einem Polizisten angesprochen und gefragt, was sie hier wollten. Da der Polizist keine plausiblen Gründe für seine Frage lieferte und nur ein persönlichem Interesse anführte, gingen die Klägerin und der Begleiter ins Amtsgericht. Sie verhielten sich dabei ruhig und besonnen, trugen Mund-Nase-Masken und desinfizierten sich im Gebäude nach Benutzen der Tür die Hände. Zwei Polizisten folgten ihnen und warteten im hinteren Eingangsbereich. Auf Nachfrage beim Pförtner erhielten sie die Auskunft, dass Einlass in den Gerichtssaal erst 15 Minuten vor Verhandlungsbeginn gestattet sei. Die Klägerin und der Begleiter verließen das Gebäude, um vor dem Amtsgericht zu warten. Sie fühlten sich aber schnell unwohl, da mehrere Polizeifahrzeuge und Beamt*innen vor Ort waren und die beiden permanent beäugten. Um die verbleibende halbe Stunde bis zum Einlass zu überbrücken und nicht angestarrt zu werden, entschloss sich die Klägerin einen Einkauf in der Innenstadt zu tätigen und verließ mit der anderen Person das Gelände des Amtsgerichts.

Gegen 10:10 kam die Klägerin zurück zum Amtsgericht, um sich ein Bild von der Lage des Einlasses zu verschaffen. Vor Ort fand gerade die Abschlusskundgebung einer Demonstration für eine Verkehrswende und gegen das Unternehmen VW bzw. die Autoindustrie statt, an der sie sodann teilnahm. Kurze Zeit später erreichte die Demo-Teilnehmer*innen die Nachricht, dass nur vier Zuschauer*innen inklusive Pressevertreter*innen beim Gerichtsverfahren zugelassen seien. Die

Klägerin entschloss sich trotz der limitierten Zahl zu warten, falls Plätze frei würden. In dieser Zeit malte sie u.a., wie andere, politische Botschaften und Denkanstöße mit Kreide auf angrenzende Straßen und Flächen.

Um ca. 11:15 Uhr wurde ein großes Banner mit der Forderung einer Verkehrswende entrollt und vor dem Amtsgericht von drei Menschen hochgehalten. Dabei trat die Polizei recht unkooperativ auf und limitierte den Platz der Bannerträger*innen stark. Nach einer kurzen Zeit folgte eine Durchsage aus einem der mittlerweile zahlreichen Polizei-Kleinbussen, die sinngemäß lautete, das Banner solle sofort eingerollt werden, sonst würde es von der Polizei beschlagnahmt werden. Dies geschah ohne Angabe von Gründen oder ein vorheriges Gespräch. Das Banner wurde direkt nach dieser Aufforderung zusammengelegt, die Demoteilnehmer*innen verhielten sich also äußerst kooperativ. Die Polizei hingegen trat bisweilen aggressiv auf, indem Beamt*innen z.B. Menschen, die Kreide malten, den Weg versperrten und gewaltsam versuchten zu verhindern, dass sie Botschaften schrieben. Die Klägerin wurde Zeugin, wie vmtl. zwischen 11:30 Uhr und 11:45 eine Kreidemalerin von der Straße gedrängt wurde bzw. durch das wiederholte Zunahekommens des Polizisten genötigt wurde auszuweichen, um den Corona-Abstand einzuhalten. Der Polizist reagierte dabei nicht auf die Bitten der Malerin Abstand zu halten, sondern wurde verbal ausfallend (er verglich die Situation mit einem Kindergarten, was sowohl die politische Bedeutung von Meinungsfreiheit, Demokratie und Versammlungsrecht als nicht ernst zu nehmend einstuft, als auch Ausdruck des Machtgefälles und der aus seiner Sicht bei ihm liegenden Überlegenheit und Autorität verdeutlicht. Gleichzeitig wird das Wort Kindergarten als Beschimpfung bzw. als negativer Vergleich benutzt, was Menschen in diesen Einrichtungen auf eine niedrige Stufe stellt und ihnen gegenüber respektlos ist.) und hob seine Stimme in einem aggressiven Tonfall.

Nach offizieller Beendung der Demonstration wurde von Menschen versucht eine weitere Versammlung auf der Grünfläche vor dem Amtsgericht anzumelden. Dies gestaltete sich, wie die Klägerin am Rande mitbekam, als schwierig, da die Polizei dies als außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs deklarierte und das vor Ort in Autos präsenste Ordnungsamt in keiner Weise aktiv wurde. Letztendlich konnte eine Versammlung angemeldet werden, allerdings an einem völlig unpassenden Ort. Die Versammlung, die Bezug auf die Gerichtsverhandlung im Amtsgericht nahm, die friedlich und ohne nennenswerte Lärmbelästigung stattfand, wurde auf den Fußweg auf der gegenüberliegenden Seite, vom Amtsgericht durch eine breite und stark befahrene Straße verwiesen. Um 12 Uhr herum kam die Journalistin Cécile Lecomte an und berichtete von der Ingewahrsamnahme von vier ROBIN-WOOD-Aktivist*innen, die ein thematisch zum Gerichtsverfahren passendes Banner entrollen wollten. Kurz danach formierte sich ein Versammlungszug, in dem Menschen vom Amtsgericht zur Polizeiinspektion, in dem die Aktivist*innen waren, gehen wollten, um ihre Solidarität auszudrücken und der gemeinsamen politischen Botschaft Ausdruck verleihen wollten. Gegen 12:20 gingen die Teilnehmer*innen dieser Spontandemonstration, darunter die Klägerin, auf der Rothenfelder-Straße Richtung Polizeiinspektion. Vier von ihnen hielten ein großes Banner, andere hatten Schilder oder Fahnen. Die Klägerin ging kurz hinter dem Banner, rechts daneben auf der Straße. Nach etwa fünf Metern auf der Straße kamen viele Polizist*innen auf den Demozug zugehoben, Polizei-Kleinbusse folgten. Etwa sechs Polizeibeamt*innen positionierten sich entlang des Banners und begannen die Träger*innen Richtung Rad- und Fußweg zu drängen. Dort befanden sich ebenfalls Polizist*innen und bildeten eine Kette. Die Klägerin erinnert sich, dass zeitgleich ein Polizei-Kleinbus von schräg links hinten heranzuging und die Demo-Teilnehmer*innen aufforderte, die Straße zu verlassen, da diese eine Verkehrsfläche für Autos sei. An den genauen Wortlaut erinnert sich die Klägerin nicht. Sie ging auf den Radweg und wollte auf dem Fußweg weiter Richtung Polizeiinspektion, wurde aber von ihr im Weg stehenden Polizist*innen aufgefordert zu bleiben. Auf Nachfrage bei unterschiedlichen Beamt*innen wurden ihr keine Gründe genannt, sondern die Aufforderung zu bleiben genannt. Die Demo-Teilnehmer*innen wurden trotz Widerreden und dem Versuch darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine Versammlung seien, gekesselt und kurze Zeit später von zwei Polizeibeamten gefilmt. Eine Auflösung der Versammlung oder sonstige Durchsagen seitens der Polizei hat es nicht gegeben. Hinter dem Kessel parkte ein Polizeiwagen und versperrte so den Radweg. Ein bis zwei weitere standen hinter einer Gruppe von Bäumen. Auf ein erneutes Nachfragen der Klägerin, wurde ihr gesagt, dass sie und die anderen festgehalten werden würden, um Personalien festzustellen. Der Kessel währte ca. zwei Stunden und bot kaum ausreichend Schatten für alle Personen. In der nächsten Zeit malten die Klägerin und weitere Demo-Teilnehmende Kreide.

Die Klägerin versuchte sich außerdem mit dem Lesen eines Buches abzulenken. Nach ca. 30 Minuten, gegen 12:35 Uhr wurde eine Teilnehmer*in beim Kreidemalen behindert und anschließend aus dem Kessel getragen. Sie widersprach den Maßnahmen der Polizei mehrmals und rief während ihrer Personalienfeststellung nach Unterstützung. Dieses Geschehen, wie auch die Kesselung, wurde von den Journalisten Jörg Bergstedt und Cécile Lecomte gefilmt.

Gegen 12:45 Uhr löste die Klägerin eine Person, die das Banner weiterhin gehalten hatte, ab. Da die Klägerin bereits seit einiger Zeit Toilettendrang hatte, fragte sie eine Polizeibeamtin, wie das möglich sei. Die Beamtin arrangierte es, dass die Klägerin als nächste aus dem Kessel gelassen wurde. Diese bevorzugte Behandlung aufgrund körperlich-intimer Gründe beschämte die Klägerin sehr. Auf dem Weg vom Kessel zur Personalienfeststellung wurde die Klägerin darüber aufgeklärt, dass sie eine Ordnungswidrigkeit gegen die Corona-Verordnung begangen haben sollte. Die Polizei hatte ihre vorherige Begründung, dass die Straße für Autos sei, offenbar verworfen und sich umentschieden. Nach der Personalienfeststellung gegen 12:50 Uhr erhielt die Klägerin einen mündlich erteilten Platzverweis für die gesamte Stadt Wolfsburg bis 24 Uhr. Die Klägerin äußerte sich während dieser Maßnahmen zu nichts und fragte lediglich am Ende, wo sie die Toilette benutzen könne bzw. ob sie bevor sie die Stadt verlasse, noch auf eine Toilette gehen könne. Der Polizeibeamte antwortete ihr, dass er davon nichts wisse, der Platzverweis gelte ab sofort, dass hieße sie solle die Stadt auf direktem Wege verlassen und sollte die Klägerin im Amtsgericht auf die Toilette gehen, würde sie sofort mit auf die Polizeidienststelle in Gewahrsam genommen werden. Anschließend entfernte sich die Klägerin.

3. Anträge

Es wird beantragt,

1. festzustellen, dass das grobe Stören einer Versammlung am 02.06.2020 , gegen 12:15 Uhr, in Wolfsburg zwischen Amtsgericht und Polizeiinspektion, sowie das Unterbinden durch Verdrängen von der Rothenfelder Straße, als faktische Auflösung der Demo ohne formale und begründete Auflösung, rechtswidrig war.
2. festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme der Versammlungsteilnehmer*innen, einschließlich der klagenden Person, auf dem Gehsteg mittels Kesselung rechtswidrig war.
3. festzustellen, dass das Filmen der Versammlungsteilnehmer*innen im Kessel durch Polizeibeamt*innen rechtswidrig war.
4. festzustellen, dass die Personalienfeststellung der klagenden Person kurz vor Erteilen des Platzverweises gegen 12:50 Uhr rechtswidrig war.
5. festzustellen, dass der von der Polizei in Wolfsburg am 02.06.2020 um ca. 12:50 Uhr gegenüber der klagenden Person ausgesprochene Platzverweis für die gesamte Stadt Wolfsburg bis 24 Uhr rechtswidrig war.
6. nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren (coronabedingt bevorzugt durch Versendung einer Kopie von Akte und Videos, andernfalls im Wege der Amtshilfe) und unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren.
7. unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen.
8. die Kosten der Verfahrens der Polizeibehörde Wolfsburg aufzuerlegen.
9. der klagenden Person Prozesskostenhilfe unter Beiordnung einer*s RA ihrer Wahl zu bewilligen. Die Unterlagen werden nachgereicht, wenn das Az. des Verfahrens vorliegt. Dabei ist anzumerken, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Mittellose Bestandteil der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (BverfG, B.v. 14.10.2003 – 1 BvR. 14/10.2003) ist. Danach

ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse abschließend geprüft werden können. Die Frage, ob die Sache Erfolgsaussicht hat, darf lediglich cursorisch geprüft werden.

Sollten meine Anträge nicht richtig formuliert sein, bitte ich das Gericht im Rahmen seiner Fürsorgepflicht um formal-juristisch korrekte Auslegung.

4. Rechtliche Würdigung

1. Faktische Auflösung der Versammlung ohne formale und begründete Auflösung:

Die betroffene Gruppe, zu der die klagende Person gehörte, hatte eindeutig den Charakter einer Versammlung. Die Teilnehmer*innen taten ihre Meinung u.a. durch ein großes Banner kund, hatten teilweise Fahnen mit politischen Botschaften dabei und erklärten selbst, dass sie eine Versammlung seien. Hierzu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches eine Versammlung ebenso definiert:

„Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Versammlungsfreiheit will das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Menschen zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung (kollektive Aussage) schützen (vgl. Urteile vom 7. Juni 1978 - BVerwG 7 C 5.78 - BVerwGE 56, 63 <69> und vom 21. April 1989 a.a.O. S. 38 f.). Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist (vgl. Urteil vom 21. April 1989 a.a.O. S. 38).“ (BVerwG 6 C 23.06 16.05.2007: <https://www.bverwg.de/160507U6C23.06.0>)

Das Versammlungsrecht muss demnach als Grundlage dienen.

Das Polizeirecht, sowie die Straßenverkehrsordnung treten dann hinter dem Versammlungsrecht zurück (Grundsatz der "Polizeifestigkeit" des

Versammlungsrechts). Es müssten erst Teilnehmer*innen der Versammlung ausgeschlossen werden, oder die ganze Versammlung aufgelöst werden, um nach NPOG zu verfahren.

Durch die Ingewahrsamnahme der Versammlungsteilnehmer*innen (Kesselung auf dem Gehweg) wurde verhindert, dass der Versammlungszweck weiter durchgeführt werden konnte. Durch Polizeibeamt*innen wurden die Teilnehmer*innen von der Öffentlichkeit abgeschirmt und es war nicht möglich, sich der Versammlung noch anzuschließen. Weiterhin wurde die Versammlung nach und nach durch Polizeimaßnahmen verkleinert, bis sie mangels noch verbleibender Teilnehmer*innen nicht mehr existierte.

Die Polizei Wolfsburg missachtete somit § 21 des VersG:

„Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. Ingewahrsamnahme von Versammlungsteilnehmer*innen

Die Ingewahrsamnahme mittels Kesselung auf dem Gehweg war rechtswidrig, da sie ohne eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes zuvor verfügte Auflösung der Versammlung in Anwendung kam. Bis zur Ausstellung des letzten Platzverweises gegen eine/n Versammlungsteilnehmer/in wurde kein einziges mal die Versammlung aufgelöst.

Die Darstellung der Ereignisse in Punkt 2. (Ablauf der Ereignisse) verdeutlicht, dass die betroffene Gruppe, in der sich die klagende Person befand, eine Versammlung war.

Dieser Fall wurde auch bereits in einem Beschluss vom OVG Münster bestätigt: „Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, die Antragsteller als Teilnehmer eines als "Demonstration gegen Rechts" geplanten Aufzuges oder als Teilnehmer einer entsprechenden Spontanversammlung am 3. März 2001 in Dortmund ohne eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes zuvor verfügte Auflösung der Versammlung in Anwendung allgemeiner präventiv-polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen im Wege der Einkesselung in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen.“ (OVG Münster, Beschluss vom 02.03.2001 – 5 B 273/01, openJur 2011, 16540, RN 3).

3. Filmen der Versammlungsteilnehmer*innen durch die Polizei

Das Filmen der Polizei der Versammlungsteilnehmer*innen war unzulässig, da keine Gefahrenlage bestand. Es wurde keine Gefahr von der Polizei benannt, es ist in keinen Unterlagen (z.B. schriftl. ausgestellte Platzverweise) von einer solchen die Rede und auch der klagenden Person war keine Gefahrenlage ersichtlich.

Hierzu § 12 VersG:

"(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden."

Dies bestätigen zudem etliche Urteile von Verwaltungsgerichten bis hin zu Obergerichtungen. So heißt es z.B. in einem Urteil vom Verwaltungsgericht Berlin:

„1. Das anlasslose Filmen einer Versammlung durch die Polizei verstößt wegen der einschüchternden Wirkung gegen Art. 8 GG.

2. Das anlasslose Filmen wäre auch dann rechtswidrig, wenn keine Aufzeichnung erfolgte und dies für alle Teilnehmer erkennbar wäre.

3. Wegen der heutigen technischen Möglichkeiten (Zoom) muss prinzipiell von der Erkennbarkeit einzelner Teilnehmer, daher von einem Personenbezug der Aufnahmen und somit von einem Grundrechtseingriff ausgegangen werden.

4. Rechtswidrig sind deshalb auch sog. Übersichtsaufnahmen ohne Vorliegen einer konkreten Störung, die der Lenkung der Versammlung dienen sollen. Insbesondere sind diese nicht nach §§ 19a, 12a VersammlG zulässig, allgemeines Polizeirecht ist nicht anwendbar.“ (VG Berlin, Urteil vom 05.07.2010 – VG 1K 905.09, openJur 2010, 710, RN 0)

4. Personalienfeststellung

Auch Personalienfeststellung ist eine unzulässige Maßnahme bei Versammlungen nach Art. 8 GG. Eine Gefahr, welche abgewehrt werden sollte und Grundlage für polizeiliche Maßnahmen sein könnte, war zudem auch nicht ersichtlich.

5. Platzverweis

Der Platzverweis gegen die klagende Person ist rechtswidrig, da er nicht mit einer Gefahrenlage begründet wurde. Ein Platzverweis ist eine polizeiliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Es wurde allerdings keine Gefahr benannt, noch war der klagenden Person, weiteren Versammlungsteilnehmer*innen oder den anwesenden Journalist*innen eine Gefahr ersichtlich. Basierend auf dem Versammlungsrecht, welches in dieser Situation Anwendung finden muss, ist der Platzverweis ebenfalls nicht gerechtfertigt, da die klagende Person weder die Ordnung der Versammlung gestört hat, noch die Versammlung formal aufgelöst wurde.

Die Willkür der Polizei zeigt sich weiterhin in der zeitlichen und geographischen Ausdehnung des Platzverweises. Selbst wenn dieser zu einer Gefahrenabwehr dienen sollte (was er in diesem Fall nicht tat), ist es fraglich, warum er sich vom Ort der Handlung, einem sehr klein eingegrenzten Bereich zwischen Amtsgericht und Polizeieinspektion, auf die gesamte Stadt und den gesamten Tagesverlauf erstreckt.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die Polizei Wolfsburg nahm zu keiner Zeit Rücksicht auf das geltende Versammlungsrecht. Alle Maßnahmen, die von der Polizei durchgeführt und auf das Nds. SOG gestützt waren, waren unbegründet. Vor allem aber waren die Maßnahmen unzulässig, da die Versammlung, in der sich die klagende Person befand, nie aufgelöst wurde. Hierzu lagen nach Betrachtung der Lage keinerlei Gründe vor.

6. Rechtsschutzinteresse

Nach folgenden Punkten ist die Klage begründet:

Schwerwiegender Eingriff in ein wichtiges Grundrecht

Die Handlungen der Polizei vom 02.06.2020 in Wolfsburg, die in dieser Klage angegriffen werden, haben die klagende Person mehrfach in ihren Rechten verletzt. Dabei handelt es sich um schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der klagenden Person.

In einem Beschluss des BVerfGE 2004 wird die Wichtigkeit des Versammlungsrechts in Bezug zum Rechtsschutzinteresse in Fortsetzungsfeststellungsklagen wie der vorliegenden herausgestellt:

„In versammlungsrechtlichen Verfahren sind die für die Beurteilung des Rechtsschutzinteresses bei einer Fortsetzungsfeststellungsklage geltenden Anforderungen (siehe oben C I 1 b) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versammlungsfreiheit anzuwenden. Indessen begründet nicht jeder Eingriff in die Versammlungsfreiheit ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Ein solches Interesse besteht allerdings dann, wenn die angegriffene Maßnahme die Versammlungsfreiheit schwer beeinträchtigt (a), wenn die Gefahr einer Wiederholung besteht (b) oder wenn aus Gründen der Rehabilitierung ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit angenommen werden kann (c).

36

a) Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden oder die Versammlung aufgelöst worden ist. Derartige Eingriffe sind die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. Eine weitere Gewichtung eines solchen Grundrechtseingriffs, etwa im Hinblick auf den spezifischen Anlass oder die Größe der Versammlung, ist dem Staat verwehrt. Ebenso bedarf in einem derartigen Fall keiner Klärung, ob eine fortwirkende Beeinträchtigung im grundrechtlich geschützten Bereich gegeben ist (vgl. auch BVerwG, NVwZ 1999, S. 991). Auch spielt es keine Rolle, ob vergleichbare Versammlungen noch in Zukunft stattfinden sollen.[...]“ (BVerfGE 110, 77 (89)3.)

Im vorliegenden Fall wurde die Versammlung zwar nicht formal aufgelöst, aber durch polizeiliche Maßnahmen faktisch gestört und unterbunden. Hier liegt somit, wie oben genannt, die schwerst mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit vor.

Weiterhin sind Platzverweise und Ingewahrsamnahmen ein Verstoß gegen die allgemeinen Freiheitsrechte und wurden unrechtmäßig durchgeführt.

Wiederholungsgefahr

Da die polizeilichen Maßnahmen koordiniert abliefen, offensichtlich von der Polizeiführung angeordnet waren und unter duldender Beobachtung der Versammlungsbehörde (Ordnungsamt Wolfsburg) geschahen, besteht Wiederholungsgefahr. Es ist demnach zu befürchten, dass die gesamte Stadt Wolfsburg nur eingeschränkt als Raum mit geltender Versammlungsfreiheit bewertet werden muss, sollte die Rechtswidrigkeit der Maßnahmen nicht geklärt werden.

7. Anlagen & Beweismittel

- Bericht des Journalisten Jörg Bergstedt:

<http://www.projektwerkstatt.de/index.php?p=21140>

- Video der Journalistin Cécile Lecomte:

<https://www.youtube.com/watch?v=f9HsMEiI5Yo&feature=youtube.de>

- Aufgezeichnete Filme des Journalisten Jörg Bergstedt, beschlagnahmt am 2.6.2020 durch die Polizei in Wolfsburg und dort asserviert